

aws Innovative Services Call

Programmdokument gemäß Punkt 3.2.1. und 3.2.2. der aws Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Die Gründungsrate liegt in Österreich im Vergleich zur Eurozone weit unter dem Möglichen (WKO, 2012). Nur 8 % der Österreicherinnen und Österreicher (im Gegensatz zum EU-Durchschnitt mit 13 %) wagen eine Unternehmensgründung.

Zugleich erkannte die bis 2013 laufende Dienstleistungsinitiative des Wirtschaftsministeriums Dienstleistungs-innovationen als Motor für Wachstum und Beschäftigung. Da das Risiko und der Betreuungsaufwand für eine Investorin bzw. einen Investor in der frühesten Phase besonders hoch sind, werden nach wie vor in dieser (Vor-)Gründungsphase kaum private Finanzierungen getätigt. In Ergänzung und komplementär zu bestehenden Angeboten wurde daher mit „aws Innovative Services Call“ ein neues Angebot zur Förderung von innovativen Dienstleistungsunternehmen geschaffen.

1. Ziele der Förderungsmaßnahme

Dienstleistungsinnovationen spielen bei der notwendigen Transformation der Wirtschaft eine entscheidende Rolle.

Die aws Initiative „aws Innovative Services Call“ deckt zwei wesentliche Zielsetzungen ab:

- die Unterstützung von Unternehmensgründungen im Bereich technologieorientierter, innovativer Dienstleistungen alleine oder im Zusammenhang mit
- der Erhöhung der Anzahl der wachstumsstarken, risikokapitalfinanzierten Unternehmen

Wissensbasierte Dienstleistungen haben Potential für Risikokapitalfinanzierungen. Private Risikokapitalanbieterinnen und Risikokapitalanbieter sind jedoch nach wie vor sehr selten bereit, die früheste Phase der Unternehmens-entwicklung, die naturgemäß das höchste Risiko birgt, zu finanzieren. Durch diese aws Initiative wird eine Finanzierungslücke in der Startphase für innovative Dienstleistungsunternehmen adressiert.

Zielsetzung des Programms „aws Innovative Services Call“ ist die Stärkung derjenigen Gründungen, die technologieorientierte, innovative Dienstleistungen anbieten und die Erhöhung der Anzahl der potentiell wachstumsstarken, risikokapitalfinanzierten Unternehmen.

Im Folgenden werden „Vorhaben“ und „Projekt“ synonym verwendet.

Thematisch sollen geförderte Vorhaben im Rahmen der multidisziplinären Schwerpunkte von „Horizon 2020“, nämlich

- Gesundheit und demografischer Wandel
- Ernährungssicherheit, nachhaltige Landwirtschaft, und Bioökonomie
- Sichere, saubere effiziente Energie
- Intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr

- Klimaschutz, Ressourceneffizienz und Rohstoffe
- Integrative, innovative & reflexive Gesellschaft
- Sichere Gesellschaft

abdecken und hierin künftige Trends wie z. B. „ageing society“, „internet of things“, „smart home“, „e-mobility“, „urbanization“ oder „cyber security“, ... adressieren.

Definition von „innovativen Dienstleistungen“

Unter Dienstleistungen versteht man grundsätzlich ökonomische Güter, bei denen die Herstellung und der Verbrauch zusammenfallen. Dabei sind auch Kombinationen von immateriellen und materiellen Gütern mittlerweile üblich (in Anlehnung an <http://de.wikipedia.org/wiki/Dienstleistung>).

Innovative Dienstleistungen im Sinn des aws Innovative Services Call können als neue technische Servicekonzepte, Kundeninteraktions- oder Geschäftsmodelle verstanden werden, die jeweils für sich selbst oder typischerweise in Kombinationen zu einer oder mehreren neuen oder substantiell erneuerten Dienstleistungen führen. Diese sind für die Entwicklerinnen und Entwickler dieser Dienstleistung neu und ändern die Güter und Dienstleistungen, welche diese am Markt anbieten. Hierzu sind strukturell neue technologische, personelle und organisatorische Fähigkeiten der Dienstleistungsorganisation erforderlich. Innovative Dienstleistungen sind weiter dadurch gekennzeichnet, dass sie wissenschaftlich nachvollziehbar und reproduzierbar sind, durch ihre Standardisierbarkeit die Basis für nachvollziehbare, skalierbare und profitable Geschäftsmodelle schaffen, für den gesamten Markt eine Neuheit darstellen und wesentliche Entwicklungs- und Implementierungsrisiken bergen.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die aws Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung („die Richtlinie“), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Einbeziehung folgender EU-rechtlicher Grundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABI. L 352 vom 24.12.2013 (kurz „De-minimis“-Verordnung).

3. Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit folgender Maßgabe:

Förderungsfähige Unternehmen müssen in einem der folgenden Wirtschaftszweige tätig sein und innovative Services anbieten: IKT, Physical Sciences und Life Sciences.

Die Unternehmensgründung kann zeitlich längstens 36 Monate vor Einbringung des Förderungsantrages bei der aws liegen.

3.1. Förderungsfähige Projekte

Das Programm „aws Innovative Services Call“ fördert Projekte in Form von technologieorientierten innovativen Dienstleistungen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer selbst entwickelte international herausragende Dienstleistungsinnovation
- Technologische Innovation als Enabler der Dienstleistungsinnovation
- Existierende und zu überwindende technologische, organisatorische und/oder wirtschaftliche Risiken

- Hohe Umsetzungs- und Kommerzialisierungschance
- Nachhaltiges Marktpotenzial
- Internationale Skalierbarkeit
- Interdisziplinarität von Wissensdomänen
- Hohes Engagement und Risikobereitschaft der zukünftigen Gründerinnen und Gründer
- Gründung bzw. Projektstandort in Österreich

Dabei wird ein standardisiertes, gewichtetes Bewertungsschema mit den zu beurteilenden Teilbereichen

- Innovation
- Wachstum/Beschäftigung
- Umweltrelevanz
- Soziale und gesellschaftliche Auswirkungen (Diversity)

die mit einer weiteren Gliederungsstufe darunter, die zuvor erwähnten Kriterien abdecken, eingesetzt. Details dazu finden sich im Anhang.

Von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer sind projektspezifisch Eigenmittel im engeren Sinne in der Höhe von bis zu 30 % der Gesamtprojektkosten einzubringen. Der einzubringende Eigenmittelanteil wird in der Förderungsvereinbarung ausgewiesen und reduziert die Basis für die förderbaren Kosten.

Beispiel: Bei von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer angegebenen Gesamtprojektkosten von EUR 100.000,00 und einem Eigenmittelanteil von EUR 30.000,00 (30 %) beträgt in diesem Fall die maximale Förderungssumme (Zuschuss) EUR 70.000,00 (70 %). Unabhängig von den Gesamtprojektkosten und dem Eigenmittelanteil kann die maximale Förderungssumme (Zuschuss) aber EUR 100.000,00 nie überschreiten.

3.2. Förderbare Kosten

Folgende den Projekt direkt zurechenbare Kosten:

- Personalkosten: Richtwert maximal Doktoranden FWF Satz für Vollzeitengagement
Stundenaufstellung laut Vorlage
- Sachkosten (inkl. Reisekosten), wie z. B. die Entwicklung von Pilot- und Demonstrationsobjekten. Überschreiten Einzelrechnungen 10 % der Projektkosten, sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit drei Vergleichsangebote einzuholen.
- Aufwand für Investitionen: maximal die für die Projektlaufzeit anteilige Abschreibung
- Marktstudien und -research, Marketing und Kommunikationskosten
- Drittkosten wie z. B. Vorbereitungskosten für Schutz- und Lizenzrechte (Bsp: Patentanwalt)
- Sonstige Betriebskosten wie Kosten für Material, Bedarfsmittel, die im Zuge der Projektstätigkeit unmittelbar entstehen.

3.3. Nicht förderungsfähige Kosten

- Investitionen in Geräte und Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Betriebsgegenstand des zu gründenden Unternehmens stehen (Fahrzeuge, Grundstücke, Immobilien, unspezifische Gebäudeausstattung u.a.)
- Aufwendungen für private Pensionsvorsorge
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 10,00 (netto) resultieren
- Freiwillige Sozialleistungen
- jegliche in-kind-Leistungen
- Kosten vor Antragstellung
- routinemäßige Weiterentwicklungen bestehender Produkte, Dienstleistungen und Herstellungsverfahren
- unspezifische Beratungsleistungen

4. Gestaltung der Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 100 % der anerkannten förderbaren Kosten für eine Projektlaufzeit von maximal zwölf Monaten. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus den von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer allenfalls einzubringenden Eigenmitteln (Punkt 3.1.) und ist jedenfalls mit EUR 100.000,00 pro Projekt begrenzt.

5. Besonderheiten zum Verfahren

Die Einreichung des Förderungsantrages kann ausschließlich über die elektronische Anwendung „aws Fördermanager“ erfolgen. Zur Einreichfrist siehe Punkt 10. Maßgeblich ist das Absendedatum des Antrags im aws Fördermanager (www.awsg.at).

Unvollständige oder außerhalb der Einreichfrist abgeschlossene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die für die Einreichung erforderlichen Unterlagen werden auf der aws Homepage zum aws Innovative Services Call unter www.awsg.at/isc angeführt.

Die Auswahl der geförderten Projekte erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

- Stufe 1: In einer Erstauswahl werden jene Projekte ausgewählt, welche den formellen Kriterien sowie den grundsätzlichen Projektanforderungen gemäß diesem Programmdokument entsprechen. Positiv bewertete Projekte, die die Kriterien und Anforderungen erfüllen, werden zum weiteren Auswahlprozess zugelassen. Jene Projekte, die diese nicht erfüllen, erhalten eine schriftliche Absage.
- Stufe 2: Als nächsten Schritt präsentieren die Förderungswerberinnen und Förderungswerber ihr Projekt vor einer (Expertinnen- und Experten-)Jury. Diese nimmt eine Reihung der Projekte nach dem „best of“-Prinzip vor.
- Entscheidungen über Förderungsanträge trifft die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) auf Vorschlag der Jury (Expertinnen- und Expertengremium) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung nach der Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- Das von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) ausgestellte Förderungsangebot ist von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer innerhalb von einem Monat ab Zusendung anzunehmen.

Im Übrigen gilt Punkt 6.2. der Richtlinie.

5.1. Auszahlung

Monitoring des Projektfortschrittes der geförderten Vorhaben:

Jedes Projekt wird durch ein Meilensteinkonzept beschrieben, das Teil der Förderungsvereinbarung ist.

In der Regel werden – projektspezifisch – drei Meilensteine vereinbart, jeder Einzelne ist mit einer Reihe zu erfüllender Aufgaben („Tasks“), die inhaltlich die technischen und/oder betriebswirtschaftlichen Projekterfordernisse abdecken sollen, einem verbindlichen Fertigstellungstermin und einem auszuschüttenden Teilbetrag der Förderung verbunden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt unter Beachtung von Punkt 6.3.2. der Richtlinien in der Regel in drei Teilbeträgen entsprechend dem oben angeführten Meilensteinkonzept.

Konkrete Bedingungen und Auflagen zur Kontrolle des Projektfortschrittes (Meilensteinkonzept) im Rahmen der gemäß Punkt 6.3.3. der Richtlinien vorzusehenden Verwendungsnachweise werden in der Förderungsvereinbarung festgelegt.

Die Auszahlung des jeweiligen Teilbetrages erfolgt nach Nachweis der Erfüllung des jeweiligen Meilensteines.

Vor der Auszahlung des letzten Teilbetrages ist der Projektkostennachweis gemäß Punkt 6.3.2. der Richtlinie sowie der Nachweis über die Erfüllung der mit der Förderungsvereinbarung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu erbringen.

Der Nachweis über die Verwendung des letzten Teilbetrages ist spätestens zwei Monate nach Ende der Projektlaufzeit gemeinsam mit dem Nachweis gemäß Punkt 6.3.3. lit. a) und b) der Richtlinien zu erbringen.

6. Festlegung der Projektlaufzeit

Der Zeitraum für die Durchführung des förderungsfähigen Projektes wird in der Förderungsvereinbarung festgelegt. Ein förderungsfähiges Projekt ist innerhalb von bis zu zwölf Monaten ab Datum der Vertragsunterschrift (seitens der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH) durchzuführen.

Die Projektdauer kann in Ausnahmefällen nach Prüfung eines begründeten schriftlichen Antrages der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers auf maximal 18 Monate verlängert werden.

7. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsantrages ist von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

8. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Am Ende des Calls ist eine Gesamtauswertung in Form eines Berichtsdocuments geplant, die u. a. den Status der Projekte, der zusätzlich lukrierten (privaten) Mittel, bereits getätigte Umsätze und erfolgreiche Exits ebenso wie eventuelle Projektabbrüche beinhaltet.

Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programms heranzuziehen:

8.1 Indikatoren zur Leistungssteuerung (= Output-Indikatoren)

- Anzahl der im Rahmen der neuen Dienstleistungen vereinbarten Kundenprojekte bzw. Größe der im Projektzeitraum entstehenden Kundenprojektpipeline und Hochrechnung auf zwei Jahre nach Projektende
- Gesamtumfang der zusätzlich eingebrachten privaten Mittel in EUR
- geplante/tatsächliche Projektkosten in EUR
- Gesamtprojektkosten/geförderte Projektkosten in EUR
- geschaffene Arbeitsplätze (w/m)
- Einschätzung über die Geschäftsentwicklung in den kommenden drei Jahren
- Größe des Projektteams (w/m)
- Bei Vorgründungsprojekten: Anzahl geplanter Gründungen nach Projektabschluss
- Bei gegründeten Unternehmen: Bereits erfolgte Risikofinanzierung(-en) bzw. Umfang der Risikofinanzierungspipeline
- Entwicklung der Unternehmensorganisation in Richtung „bereit/interessant für Investorinnen und Investoren“.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

9. Monitoring und Evaluierungskonzept

Zum Zwecke der Programmevaluierung wird von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) ein entsprechendes Monitoring eingerichtet.

- Hierzu ist einmal pro Jahr seitens der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) ein Bericht zu erstellen
 - Outputs (z. B. Bundesland, Sektor, Förderungsintensität, Anzahl von Workshops, Beratungen, ...)
 - Ressourceninputs

Das Monitoring erfolgt im Kontext der jährlichen aws Leistungsberichte und dem jährlichen Reporting an die Nationalstiftung.

- Evaluierung des Calls
Diese erfolgt durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) mit folgendem Vorgehen:
 - Unternehmensbefragung durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws)
 - Durchführung von (drei bis fünf) Validierungsinterviews mit den Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmern
 - aws Einschätzung der Erfolgchancen der Projekte (anhand der Beurteilungskriterien)

Monitoring auf Ebene der Projekte der geförderten Unternehmen: (siehe Punkt 5.1.)

10. Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 01.05.2014 in Kraft und gilt bis 31.05.2017.

Anträge im Rahmen dieses Programmdokuments können ab 01.06.2014 bis zum 17.10. 2014, 12.00 Uhr eingebracht werden.

11. Sonstiges

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Förderungsgeberin für Zwecke der eigenen Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf das geförderte Vorhaben gemäß dem vorgelegten Geschäftsplan hinweist; die Förderungsgeberin kann von ihr beauftragte Dritte mit Öffentlichkeitsarbeit gemäß dieser Bestimmung betrauen. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer verpflichtet sich darüber hinaus während der Laufzeit dieses Vertrages in seinem Außenauftritt (insbesondere Homepage, Präsentationen, Folder) auf die erhaltene Förderung wie folgt hinzuweisen: „... gefördert durch die aws“.

Wien, April 2014

ANHANG

Bewertungskriterien

- Innovation
 - Produktinnovationen: Erweiterung des Portfolios um neue Produkte und Dienstleistungen inkl. Aufbau neuer Geschäftsfelder und/oder Neupositionierung entlang der Wertschöpfungskette
 - Wissenstransfer (Technologiediffusion) durch Kooperation oder Zukauf
- Wachstum/Beschäftigung
 - Beschäftigungseffekt (durch das Projekt)
 - Erhöhung der Exportquote durch das Projekt
 - Übernahme eines (erstmaligen) unternehmerischen Wagnisses bzw. Risikos
- Umweltrelevanz
 - Hat das Projekt umweltfreundliche Auswirkungen auf die Umwelt? Wenn ja, durch umweltfreundliche Verfahren und/oder umweltfreundliche Produkte?
- Soziale und gesellschaftliche Auswirkungen (Diversity)
 - Hat das Projekt positive soziale und gesellschaftliche Auswirkungen (Lehrlingsausbildung, Behindertenrelevanz, prekäre Gruppen am Arbeitsmarkt (AGVO-Definition), Zuwanderer, etc.)

Risikokriterien

- Marktpotential
- VC-Fähigkeit bzw. Potential